

Bei Fehlen von Angaben zum Streitwert trifft das Gericht eine Fragepflicht

Art. 221 Abs. 1 lit. c, Art. 56 ZPO

Machen die Parteien keine Angaben zum Streitwert, so muss das Gericht bei ihnen nachfragen. Ein ohne weiteres ergehender Nichteintretensentscheid ist nicht zulässig. [152]

» OGer ZH **NP190016** vom 10. Oktober 2019

Der Rechtsvertreter der Klägerinnen hatte eine Klage eingereicht, ohne sich zum Streitwert zu äussern. Das Gericht war daraufhin ohne weiteres auf die Klage nicht eingetreten. Es hatte erwogen, dass die Rechtsbegehren der Klägerinnen grundsätzlich eine vermögensrechtliche Angelegenheit betreffen, weshalb sich die Klägerinnen zum Streitwert hätten äussern müssen. Das Gericht hatte in Anlehnung an ein *obiter dictum* des Obergerichts Zürich (LB120068 vom 8. Mai 2013) entschieden, dass das Fehlen einer Angabe zum Streitwert bei anwaltschaftlicher Vertretung einen unbehebbarer Mangel i. S. v. **Art. 132 Abs. 1 ZPO** darstelle.

Gegen dieses Urteil legten die Klägerinnen Berufung ein. Ihr Rechtsvertreter räumte ein, dass das Fehlen einer Angabe zum Streitwert auf einem Versehen beruht habe. Er machte aber geltend, den Klägerinnen hätte eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden müssen.

Das Obergericht rief in Erinnerung, dass **Art. 59 ZPO** einzelne Voraussetzungen aufzähle, welche erfüllt sein müssen, damit das Gericht auf die Klage eintritt. Im Lichte von **Art. 132 Abs. 1 ZPO** müsse eine Nachfrist bei versehentlichen, nicht absichtlichen Unterlassungen der Parteien oder ihrer Vertreter in Frage kommen. Vor dem Hintergrund von **Art. 29 Abs. 1 BV** (Verbot des überspitzen Formalismus) dürfe ein Nichteintretensentscheid nur in klaren Fällen erfolgen.

Weiter fügte das Obergericht an, dass in Anlehnung an **Art. 91 Abs. 2 ZPO** bei Rechtsbegehren, bei denen die Angaben offensichtlich unrichtig oder unklar sind, dem Gericht eine Fragepflicht zukomme. Soweit man einen Fehler heilen und beheben könne, müsse das Gericht die entsprechenden Schritte einleiten. Das Bundesgericht erkläre, ebenfalls in Anwendung von **Art. 51 Abs. 2 BGG**, Beschwerden nur für unzulässig, wenn sich der Streitwert nicht ohne weiteres aus den Feststellungen des angefochtenen Entscheids oder weiteren Angaben den Akten entnehmen lasse.

Die Vorinstanz hatte im fraglichen Entscheid selbst erwähnt, dass der Streitwert einzelner Begehren bereits für sich betrachtet mehr als 30'000 Franken betragen müsse. Aus der Begründung der Klägerinnen hätte sie somit den Streitwert zumindest eruieren können. Sie wäre somit gehalten gewesen, bei den Klägerinnen nachzufragen oder subsidiär den Streitwert – zumindest vorläufig – selber festzulegen.

Das Obergericht hob daher den Entscheid der Vorinstanz auf.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüssen.

Die Parteien sind gemäss **Art. 91 Abs. 2 ZPO** verpflichtet, detaillierte Angaben zur Streitwertbemessung vorzubringen, um dem Gericht die Festlegung der Streitwertgrenze zu ermöglichen. Äussern sich die Partei allerdings nicht oder mangelhaft, so kommt dem Gericht eine Fragepflicht zu. Subsidiär kann das Gericht den Streitwert gar vorläufig selbst festlegen (DIGGELMANN, in: Brunner/Gasser /Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Kommentar, Art. 91 N 22).

Das Obergericht hat richtigerweise festgehalten, dass ein Nichteintreten infolge formeller Mängel bei Einreichung der Klage unter dem Vorbehalt von **Art. 29 Abs. 1 BV** und **Art. 60 ZPO** steht. Soweit der Mangel geheilt werden kann, hat das Gericht den Parteien Gelegenheit zur Verbesserung gemäss **Art. 132 ZPO** einzuräumen oder eine Nachfrist nach **Art. 101 Abs. 3 ZPO** anzusetzen (ZINGG, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, ZPO, Art. 60 N 52; ZÜRCHER, in: Sutter-Somm /Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 60 N 17).

Zudem gilt der Grundsatz, dass auf das Rechtsbegehren einzutreten ist, solange aus der Begründung ersichtlich ist, was der Kläger in der Sache verlangt (**BGE 137 II 617** E. 6.2; **BGE 137 II 313** E. 1.3; **BGE 135 I 119** E. 4; **BGE 134 III 235** E. 2).

Gianmarco Coluccia